

Konzept Betreuungsservice

Inhalt

- Informationspflicht nach Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) – 05.2025
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Infino AG – 05.2025
- Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) der Infino AG – 05.2025

Informationspflicht Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Allgemein Information

Infino AG und deren Dienstleistungsangebot unterstehen per Gesetz einer staatlichen Aufsicht. Das dazu gehörende Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO) regeln die Einzelheiten. Diese Aufsicht übt die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern aus. Ziel ist eine erhöhte Transparenz gegenüber dem Endkunden. Gemäss Art. 45 VAG sind die Beraterinnen und Berater der Infino AG verpflichtet über folgende Punkte zu informieren:

- Über ihren Namen und ihre Adresse
- Ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt
- Wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers informieren können
- Über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann
- Über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

Infino AG unterstützt sämtliche Bestrebungen, welche zu einer grösseren Transparenz im Versicherungs- und Finanzgeschäft beitragen und übertrifft die gesetzlichen Anforderungen schon heute.

Firma, Berater, Vermittlerstatus und Einsicht Ausbildungsstatus

Infino AG – Iselisbergstrasse 20a - 8555 Müllheim, Reg. Nr. Finanzmarktaufsicht FINMA: F01083875 Infino AG ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und es bestehen keine finanziellen oder anderweitigen Abhängigkeiten zu einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften. Infino AG ist in der Wahl des für Sie optimalen Partners frei und ungebunden.

Ihre Beraterinnen und Berater sind als unabhängige Vermittler im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der eidg. Finanzmarkt-aufsicht registriert.

Ihre Berater: Ueli Hausammann
Reg. Nr. F01083877 FINMA
Reg. Nr. 15492 CICERO
Ausbildungsnachweise können wie folgt eingesehen werden:
- <https://www.cicero.ch/>
- <https://infino.ch/ueber-uns/>

Verantwortliche Person

Ansprechperson, die bei Nachlässigkeit, Fehlern oder unrichtigen Auskünften im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann:

Infino AG - Versicherung & Finanzplanung - Iselisbergstrasse 20a - 8555 Müllheim
Ansprechperson: Ueli Hausammann

Datenschutz

Für Informationen über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung verweisen wir auf das separate Dokument «Datenschutzerklärung der Infino AG». Diese Datenschutzerklärung bildet integrierenden Bestandteil dieses Dokuments. Die Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Homepage www.infino.ch eingesehen werden.

Kooperationspartner der Infino AG

Infino AG arbeitet mit den nachfolgend erwähnten Gesellschaften je nach Versicherungsbedarf des Kunden in allen Versicherungszweigen zusammen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und ändert sich je nach Bedürfnissen der Beratungstätigkeit.

Versicherung & Vorsorge:

Allianz, ASGA, AXA, Basler, Coop Rechtsschutz, Dextra, Mobiliar, Emmental, Helsana, Helvetia, Liberty Vorsorgestiftung, Liechtenstein Life, ÖKK, Orion Rechtsschutz, PAT-BVG, PAX, Schweizerischer Kaderverband, Schweizerische Ärztekassenkasse, Solida, Swica, Swisscanto
Sammelstiftungen, Tellco, Visana, Zurich Versicherung AG

Unsere Pflichten und wofür wir haften

Im Zusammenhang mit unserer Vermittlungstätigkeit verpflichtet sich die Infino AG im Falle einer gesetzlichen Haftung für allfällige Schäden einzustehen. Dieses Risiko wird über eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Eine solche Police ist mit der vorgeschriebenen, gesetzlichen Versicherungssumme während des gesamten Auftragsverhältnisses aktiv.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Infino AG

1. Auftragsgegenstand für die Versicherungsberatung und -betreuung

Der Kunde beauftragt die Infino AG gemäss separatem Makler-Mandat (Teil- oder Vollmandat) mit der Betreuung seiner Versicherungen und Vorsorgelösungen.

Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Makler-Mandates, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden können.

Das Makler-Mandat wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und entspricht einem einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR. Die Kündigung ist gemäss Art. 404 Abs. 1 OR jederzeit möglich. Erfolgt eine Kündigung durch den Kunden innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss des Makler-Mandats, so gilt dies als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Die Infino AG hat in diesem Fall das Recht, den ihr entstandenen Aufwand/Schaden (Stornogebühren usw.) dem Kunden in Rechnung zu stellen. In jedem Falle erfolgt eine Abrechnung nach Ziffer 5. «Vergütung».

2. Auftragsgegenstand für die Bereiche der Vorsorge-, Finanz-, und Pensionsplanung usf.

Der Kunde beauftragt die Infino AG gemäss separatem Auftragsmandat schriftlich oder gemäss mündlichem Auftrag mit den zu bearbeitenden Themenbereichen.

Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Auftragsmandates, ungeachtet, ob der Auftrag schriftlich oder mündlich vereinbart wurde. Je nach Planungsverlauf kann der Tätigkeitsbereich in gegenseitigem Einvernehmen auf weitere Themenbereiche ausgeweitet oder verkleinert werden.

Das Auftragsmandat wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und entspricht einem einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR. Die Kündigung ist gemäss Art. 404 Abs. 1 OR jederzeit möglich. Das Auftragsmandat gilt nach einem Jahr des letzten Kontaktes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als aufgehoben, sofern nicht vorher schriftlich eine Aufhebung einer der beiden Parteien verlangt wird.

3. Kundenbetreuung für alle Bereiche der Beratung

Zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden teilt Infino AG diesem einen Kundenbetreuer zu. Dieser Betreuer steht als direkte Ansprechperson zur Verfügung und übernimmt die Betreuung des Kunden.

Die Auskünfte der Berater und Fachspezialisten der Infino AG werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht und beruhen auf langjähriger Erfahrung und stetiger Weiterbildung. Bei komplexeren Sachverhalten in Bezug auf Steuer-, Anlage- und Rechtsangelegenheiten empfiehlt Infino AG in gewissen Fällen eine Beurteilung und den Miteinbezug von Fachexperten (Vermögensverwalter, Steuerexperten, Anwälte etc.).

4. Dienstleistung der Infino AG für die Versicherungsberatung und -betreuung

Die Infino AG berät und betreut den Kunden in Versicherungsbelangen, die Bestandteil des Makler-Mandates sind, mit Ausnahme der Rückversicherung. Die Dienstleistungen von Infino AG umfassen zur Hauptsache:

Risiko- und Versicherungsanalyse - Definition Risiko- und Versicherungsbedarf - Konzeption der Versicherungslösungen - Marktausschreibungen - Führung und Kontrolle der gesamten Administration - Mitarbeiterinformationen für Versicherung und Vorsorge - auf Wunsch Unterstützung, Verwaltung und Begleitung von Schadenfällen - Marktübersicht und proaktive Aufnahme von neuen Themenfeldern oder Risikobereichen.

Die Infino AG wird gemäss dem Maklermandat mit Vollmacht oder separatem Auftragsmandat mit Vollmacht ermächtigt, im Namen des Kunden sein Versicherungsportefeuille und die Vorsorgeprodukte einzusehen, zu verwalten, Versicherungsunterlagen einzuholen und mit den Versicherungsgesellschaften die

notwendigen Verhandlungen und Korrespondenzen zu führen. Dies beinhaltet auch die Unterzeichnung von Versicherungsanträgen sowie Kündigung solcher Verträge im Namen des Kunden.

Insbesondere in der Unterstützung, Verwaltung und Begleitung von Schadenfällen im kollektiven Personenversicherungsbereich (BVG, KTG, UVG, UVG-Zusatz), sowie Einzelpersonenversicherungsbereich (Einzelleben Spar- und Risikoversicherungen) erteilt der Kunde gemäss Makler-Mandat der Infino AG die Vollmacht zum Einblick in sämtliche Akten, die zur Bearbeitung des Falles seitens Infino AG erforderlich sind. Dies können Taggeldabrechnungen, Berechnungen über Erwerbsunfähigkeitsgrade oder Renten, Akten zu Anmeldungen von Schadenfällen usf. sein.

Die Infino AG ist bestrebt, für den Kunden die bestmögliche Produktpalette anbieten zu können. Aufgrund der Kenntnisse, und der langjährigen Erfahrungen, werden Produkte nur in gewissen Fällen am Markt ausgeschrieben und bei den vorweg passenden Gesellschaften offeriert.

5. Zusammenarbeit mit Substituten für alle Bereiche der Beratung

Wo dies zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Auftragsverhältnis inner- und ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist die Infino AG ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten.

6. Vergütung für die Bereiche Versicherungsberatung und -betreuung

Sämtliche gemäss Makler-Mandat sowie Ziffer 1 und 4 der AGB für den Kunden erbrachten Dienstleistungen werden auf Honorarbasis abgerechnet. Das heisst die Infino AG verrechnet dem Kunden den bei ihr angefallenen Aufwand. Die Stundenansätze für die Honorarverrechnung werden auf Anfrage jederzeit gerne mitgeteilt und sind selbstverständlich auf Honorarrechnungen aufgeführt.

Für die Erbringung der Dienstleistungen wird die Infino AG von Versicherern mit einer jährlich anfallenden, marktüblichen Courtage oder einmaligen Abschlussprovisionen entschädigt. Diese wird direkt vom Versicherer an die Infino AG vergütet, sobald der Kunde seine Prämie einbezahlt hat. Diese von den Versicherungsgesellschaften/Dritten bezahlten Courtagen/Provisionen können dem Kunden im Beratungszeitpunkt vergütet werden, indem sie mit dem Honorar der Infino AG zu Teilen oder ganz verrechnet werden. Es liegt im alleinigen Ermessen von Infino AG, ob eine Verrechnung vorgenommen und erhaltene Entschädigungen an das Honorar angerechnet werden. Sofern Vergütungen von Versicherern/Dritten das Honorar der Infino AG nicht decken, ist Infino AG berechtigt, den Saldo zu ihren Gunsten in Rechnung zu stellen. In Rechnung gestellte Honorarleistungen werden protokolliert und Vergütungen Dritter werden ausgewiesen und abgezogen (volle Transparenz). Der Kunde stimmt dieser Verrechnung von Courtagen mit der Honorarforderung der Infino AG mit Unterzeichnung des Makler-Mandats ausdrücklich zu.

Die Abrechnung wird nach erbrachter Beratungsdienstleistung und Eingang aller Entschädigungen zeitnah von Infino AG ausgestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Abrechnung jederzeit eingefordert werden.

Sofern der Fall eintritt, dass die Infino AG für ihre Dienstleistungen von Versicherungsgesellschaften/Dritten keine Entschädigung erhält, hat der Kunde das Honorar der Infino AG vollumfänglich zu übernehmen. In diesem Fall wird der Kunde so bald als möglich informiert und die Infino AG vereinbart den Dienstleistungsumfang mit dem Kunden. Andere Entschädigungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind separat und schriftlich zu vereinbaren. Für alle weitergehenden Zusatzdienstleistungen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden, arbeitet die Infino AG auf Honorarbasis. **Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Makler-Mandates, dass er mit dieser Vergütungsform einverstanden ist und verzichtet ausdrücklich auf die teilweise oder vollumfängliche Rückerstattung bzw. Gutschrift der durch die Infino AG vereinnahmten Courtagen, Provisionen und anderweitiger Entschädigungen (Verzicht Herausgabeanspruch gemäss OR Art. 400 / VAG Art 45b Abs.2 Bst. a).**

Dieser Verzicht auf Rückerstattung der Entschädigungen gemäss vorigen Zeilen gilt ebenfalls für Entschädigungen im Anlagegeschäft (Banken, Stiftungen, Vermögensverwalter) der Säule 3a, 2. Säule

Freizügigkeitsstiftungen und in der freien Vermögensanlage 3b. Siehe hierzu unter dem Titel auf den folgenden Seiten: Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) der Infino AG

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 MWSTG). Entschädigungen für Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 gelten bei einer allfälligen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter Vorbehalt einer Mehrwertsteuernachforderung. Für die korrekte Abführung allfälliger Steuern des Kunden wie z.B. Stempelsteuern (Versicherungssteuern) übernimmt die Infino AG keine Haftung.

7. Transparenz über die Vergütungen (Courtage & Provisionen) für die Bereiche Versicherungsberatung und Betreuung

Die Infino AG unterstützt die volle Transparenz im Versicherungs- und Finanzmarkt. Infino AG legt in diesen AGB ihre Entschädigungsmöglichkeiten offen. Es gibt keine versteckten Entschädigungskomponenten.

Die Courtage sind jährlich wiederkehrende Entschädigung an die Infino AG und gestalten sich abhängig von der gewählten Versicherungsgesellschaft unterschiedlich und werden auf die Nettorisikoprämie, welche der Kunde an die Gesellschaft entrichtet, berechnet:

Haftpflicht- und weitere Vermögensversicherungen 13.5 - 15% • Sach- und Betriebsunterbruchversicherung 13.5 - 15% • Technische Versicherungen (Bau, EDV, Maschinen, All Risk) 13.5 - 15% • Rechtsschutz 13.5 - 15% • Transportversicherungen 13.5 - 15% • Motorfahrzeugversicherungen je nach gewählter Deckung 4-15% • Unfallversicherungen UVG 3 - 5% • Unfall-Zusatzversicherungen UVG-Z 15% • Krankentaggeldversicherungen 6 - 8% • Pensionskasse 5-10% (der Kosten- und Risikobeiträge!) • Cyberversicherungen 13.5 - 15%

Die Provisionen sind einmalige Vermittlungsentschädigungen und berechnen sich wie folgt:

Krankenkassen:

Nettoprämie der Zusatzversicherung x 12-18 Kalendermonate, evtl. Grundversicherung CHF 0 – 100.-.

Risiko- und Sparversicherungen mit periodischer Prämie:

Jahresprämie hochgerechnet mal Kalenderjahre, Summe allenfalls um Faktor 0.8-1.2 gekürzt/aufgerechnet und diesen Betrag mal 30 – 50 Promille (Gesellschaftsabhängig) berechnet. Je nach Gesellschaft wird ein Stornorisikoabzug von bis zu 10% der Provision getätigt. Je nach Gesellschaft werden die Provisionen bis zu fünf Jahre ratierlich ausbezahlt.

Einmaleinlagen und Auszahlungspläne sowie Leibrenten mit einmaliger Prämie:

Investierte Summe allenfalls um Faktor 0.0-1.2 gekürzt/aufgerechnet und diesen Betrag mal 30-50 Promille (Gesellschaftsabhängig) berechnet. Je nach Gesellschaft wird ein Stornorisikoabzug von bis zu 10% der Provision getätigt. Je nach Gesellschaft werden die Provisionen bis zu fünf Jahre ratierlich ausbezahlt.

Detaillierte Abrechnungen zu Courtage, Provisionen und anderweitiger Entschädigungen können erst nach Verarbeitung eines Geschäftes bis auf den Rappen genau benannt werden und dürfen bei Infino AG jederzeit angefragt werden.

8. Vergütung für die Bereiche der Vorsorge-, Finanz-, und Pensionsplanung usf.

Sämtliche gemäss Auftragsmandat sowie Ziffer 2 der AGB für den Kunden erbrachten Dienstleistungen werden auf Honorarbasis abgerechnet. Das heisst die Infino AG verrechnet dem Kunden den bei ihr angefallenen Aufwand. Die Stundenansätze für die Honorarverrechnung werden auf Anfrage jederzeit gerne mitgeteilt und sind selbstverständlich auf Honorarrechnungen aufgeführt.

Entschädigungen von Versicherungsgesellschaften/Dritten können dem Kunden im Beratungszeitpunkt vergütet werden, indem sie mit dem Honorar der Infino AG zu Teilen oder ganz verrechnet werden. Es liegt im alleinigen Ermessen von Infino AG, ob eine Verrechnung vorgenommen und erhaltene Entschädigungen an das Honorar angerechnet werden.

Die Abrechnung wird nach erbrachter Beratungsdienstleistung zeitnah von Infino AG ausgestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Abrechnung jederzeit eingefordert werden.

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Auftragsmandates, dass er mit dieser Verrechnungsform einverstanden ist und verzichtet ausdrücklich auf die teilweise oder vollumfängliche Rückerstattung bzw.

Gutschrift der durch die Infino AG vereinnahmten anderweitiger Entschädigungen (Verzicht Herausgabeanspruch gemäss OR Art. 400 / VAG Art 45b Abs.2 Bst. a).

Dieser Verzicht auf Rückerstattung der Entschädigungen gemäss vorigen Zeilen gilt ebenfalls für Entschädigungen im Anlagegeschäft (Banken, Stiftungen, Vermögensverwalter) der Säule 3a, 2. Säule Freizügigkeitsstiftungen und in der freien Vermögensanlage 3b. Siehe hierzu unter dem Titel auf den folgenden Seiten: Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) der Infino AG

9. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für die Bereiche Versicherungsberatung und -betreuung

Die Infino AG verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit namhaften in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen), ist aber im Sinne des Schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes weder rechtlich noch wirtschaftlich oder auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. Die Infino AG erbringt in diesem Sinne Dienstleistungen, die teilweise zu einer deutlichen Arbeitsentlastung für die Versicherer führen. Die Risikoidentifikation sowie die Schadenerledigung besorgt der zuständige Versicherer in der Regel im Einvernehmen mit der Infino AG. Auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet die Infino AG den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung.

Das Inkasso der Prämie erfolgt direkt durch den Versicherer. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bleibt der Kunde gegenüber dem Versicherer sowohl Versicherungsnehmer wie auch Prämienschuldner. Sämtliche dem Kunden zustehenden Prämienrückvergütungen und Schadenzahlungen werden direkt an ihn ausgerichtet.

10. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für die Bereiche der Vorsorge-, Finanz-, und Pensionsplanung usf.

Die Infino AG verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit namhaften in der Schweiz lizenzierten Anwaltskanzleien, Treuhandbüros, Steuerexperten, Immobilienexperten (Aufzählung nicht abschliessend), ist aber weder rechtlich noch wirtschaftlich oder auf andere Weise an eines dieser Unternehmen gebunden. Im Einvernehmen mit dem Kunden werden solche Partner hinzugezogen, um die bestmöglichen Ergebnisse erzielen zu können. Auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet die Infino AG den Kunden und die Kooperationspartner bei den Erarbeitungen der Lösungskonzepten oder übernimmt die Führung und Koordination ganz. Selbstverständlich können ebenfalls schon bestehende Kooperationspartner des Auftraggebers hinzugezogen und die Konzepte mit diesen weiterbearbeitet werden.

Das Inkasso des Aufwandes von Kooperationspartnern erfolgt im Normalfall direkt durch den Kooperationspartner an den Auftraggeber/Endkunden. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bleibt der Auftraggeber/Endkunde gegenüber dem Kooperationspartner zur Bezahlung seines Aufwandes verpflichtet. Sämtliche dem Auftraggeber/Endkunden zustehenden geldwerten Vorteile seitens eines Kooperationspartners werden diesem direkt ausgereicht.

11. Pflichten des Kunden für die Bereiche Versicherungsberatung und -betreuung

Für einzelne Versicherungsbereiche benötigt der Versicherer einen vom Kunden ausgefüllten Fragebogen für die Risikobeurteilung. Infino AG unterstützt den Kunden bei Bedarf, um diesen auszufüllen. Infino AG kann diesen Fragebogen aber nicht unterzeichnen. Der Kunde ist für seine Entscheide hinsichtlich der Informationsbereitstellung und Beantwortung der vom Versicherer gestellten Fragen selbst verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, Infino AG zu informieren, wenn sich bei ihm Änderungen oder Umstände ergeben, die einen Einfluss auf das betreute Versicherungs- und Vorsorgeportfolio haben. Die Infino AG übernimmt keine Verantwortung für Folgen, die sich aus zu späten oder nicht erfolgten Auskünften bzw. Informationen ergeben können.

Die von Infino AG erstellten Unterlagen sind zur alleinigen Nutzung durch den Kunden bestimmt und dürfen ohne das Einverständnis von Infino AG Drittpersonen nicht zur Verfügung gestellt werden. Durch Abschluss einer Police verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Prämie an den Versicherer per Fälligkeitsdatum. Die Prämienzahlung erfolgt immer direkt an den Versicherer. Der Kunde hat zu beachten, dass ein Zahlungsverzug einen Deckungsunterbruch oder sogar eine Kündigung der Police zur Folge haben kann. Bei einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsverlängerung hat der Kunde dem Versicherer sämtliche wesentlichen

Informationen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Informationen und Unterlagen sind dann wesentlich, wenn diese die Entscheidung des Versicherers bei der Festsetzung der Prämie oder der Entscheidung darüber, ob er das Risiko versichern möchte, beeinflussen.

Die Infino AG stellt sicher, dass die offerierten und abgeschlossenen Risiken und Konditionen in der Police verbrieft sind. Der Kunde hat die Police in Bezug auf Deckungsumfang, Versicherungssummen, oder Konditionen zu prüfen. Der Kunde hat zudem insbesondere die Obliegenheiten und die Vorgehensweise im Schadenfall zu beachten. Der Kunde ist verantwortlich, potenzielle oder bereits eingetretene Schadenfälle an Infino AG oder direkt dem Versicherer zu melden. Die Nichteinhaltung von Fristen kann den Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien. Bei der Meldung eines Schadenfalles ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle Fakten, die für den Fall wesentlich sind, dem Versicherer mitgeteilt werden. Ansprüche können verjähren oder verirken, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Die Infino AG beschreitet im Namen des Kunden weder den Rechtsweg noch schliesst sie Verjährungseinredeverichtsvereinbarungen für den Kunden ab.

12. Datenübermittlung für alle Bereiche der Beratung

Die Infino AG leistet Gewähr, dass ihre Mitarbeitenden ihnen anvertraute Daten gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz behandeln. Wo zur Erfüllung des Auftrages eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, ist Infino AG berechtigt, die Daten des Kunden unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes ins Ausland zu übermitteln. Der Kunde stimmt mit Unterzeichnung des Makler- und Auftrag-Mandates einer Bearbeitung der Daten durch die Infino AG mittels von Versicherern oder anderen Plattformen angebotenen Internetapplikationen zu. Sämtliche im Rahmen des Auftrages erhaltenen Daten des Kunden, werden vertraulich behandelt und einzig zwecks Ausübung des Auftrages bearbeitet.

13. Datenaustausch über das Internet (Mailverkehr, Kundenportal und andere Formen) für alle Bereiche der Beratung

Mit Abschluss des Makler- und/oder Auftrags-Mandates sind der Kunde und die Infino AG ermächtigt Daten per unverschlüsselter E-Mail auszutauschen. Der Kunde anerkennt, dass allfällig weitere Bevollmächtigte zum unverschlüsselten Datenaustausch über das Internet ebenfalls berechtigt sind.

Die Infino AG und der Kunde können Informationen in Form von Text oder Dokumenten, die Personendaten oder andere schützenswerte Informationen enthalten, per unverschlüsselter E-Mail versenden. Beide Parteien wissen, dass bei der unverschlüsselten Datenübermittlung über das Internet/E-Mail mit erheblichen Risiken verbunden sind. Insbesondere die Gefahr inhaltlicher Verfälschung, unvollständiger Übermittlung, Fehler bei der Eingabe der E-Mail-Adresse und somit Zusendung an unberechtigte Dritte, Servicestörungen oder Unterbrüche sowie nicht erkennbarer Missbrauch durch Dritte.

Diese Risiken können die Wahrung des Datenschutzes gefährden. Die Infino AG trifft keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten und Angaben. Einen im Zusammenhang mit den aufgeführten Risiken und Gefahren entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Infino AG kein grobes Verschulden trifft.

Sämtlichen Kunden steht die Übermittlung der Daten und Dokumente über eine geschlüsselte Cloud Lösung zur Verfügung. Mit dieser Lösung können Daten seitens Kunde an Infino und seitens Infino AG an den Kunden sicherer übermittelt werden. Seitens Kunde können auch Drittpersonen (Personen aus dem Sekretariat, HR-Abteilung, Treuhänder etc.) berechtigt werden, diese Option zu nutzen.

14. Einsichtnahme in amtliche, medizinische und andere Akten (Betrifft nur Privatkunden) für alle Bereiche der Beratung

Zur Bearbeitung von Verträgen, Anträgen, Aufträgen und Offerten sowie der Schadenkoordination sowie allen anderen, dem Auftrag dienlichen Handlungen folgt die folgende Ermächtigung: Der Kunde ermächtigt die Infino AG bei Spitälern, Heilanstalten, Ärzten, Psychologen, Therapeuten, anderen medizinisch geschulten Personen, Unfall-, Kranken- und Lebensversicherern, Pensions- und Krankenkassen, der Eidg. Militärversicherung, der Eidgenössischen Invalidenversicherung, der Suva, Arbeitsstellen und Behörden etc. (nachfolgend "Dritte") sachdienliche Auskünfte und Daten einzuholen. Dementsprechend ermächtigt der Kunde diese Dritten, die Infino AG auf Anfrage die zur Antragsprüfung, Vertragsverwaltung und

Leistungsfallerledigung erforderlichen Daten bekannt zu geben, sämtliche relevanten Akten zuzustellen und Auskünfte zu erteilen, und entbindet diese Dritten ausdrücklich von ihren gesetzlichen und vertraglichen Schweige- und Geheimhaltungspflichten. Schliesslich ermächtigt der Kunde die Infino AG, die im Zusammenhang mit der Antragsprüfung oder im Rahmen der Vertragsverwaltung bzw. eines Leistungsfalles vorliegenden Auskünfte und Daten zu bearbeiten und diese an die oben erwähnten Dritten bekannt zu geben bzw. zu übermitteln. Der Kunde ermächtigt die Infino AG zusätzlich, die vorliegenden Auskünfte und Daten falls erforderlich an Mit- und Rückversicherer im In- und Ausland sowie an die Gesellschaften der Infino AG zu übermitteln. Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen eines beantragten Vertrages.

15. Änderungen der AGB

Die Infino AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern und/oder an rechtliche Entwicklungen anzupassen. Entsprechende Änderungen werden fristgerecht und in geeigneter Form - im Regelfall elektronisch - bekannt gegeben. Sofern nicht in dem der Mitteilung nachfolgenden Monat schriftlich Einspruch erhoben wird, gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen.

Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) der Infino AG

Vormerkung

Die vorliegenden Bestimmungen betreffen nur Privatkunden, welche über die Infino AG in den Bereichen der Vermögensanlage in der Säule 3a, Freizügigkeit der 2. Säule sowie der freien Vermögensanlage beraten werden. Dies infolge einer Vorsorge-, Finanz-, oder Pensionsplanung, jedoch auch aus einem separaten Auftrag. Dieses Dokument steht ihnen jederzeit online zur Verfügung und wurde ihnen vor der Beratung physisch oder digital übergeben. Siehe hierzu auch den Hinweis im separat unterzeichneten «Beratungsprotokoll für Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG».

1. Information über die Infino AG

Infino AG, Iselisbergstrasse 20a, 8555 Müllheim ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihre Berater sind bei den offiziellen Registrierungsstellen gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) registriert. Infino AG ist in den Bereichen der Anlageberatung sowie Ausführung von Aufträgen mit Finanzinstrumenten tätig.

2. Tätigkeitsfeld

Infino AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, gebundene Vermögen der 2. Säule (Freizügigkeitsgelder) und Vorsorgeguthaben der Säule 3a sowie freie Vermögen nach einer Anlageberatung in Anlagestrategien (Kollektive Kapitalanlagen) zu investieren. Die Verwaltung der Gelder wird von Dritten wahrgenommen (Bank Pictet & Liberty, Lealta Freizügigkeitsstiftung, sowie Zugerberg Finanz AG). In der freien Vermögensanlage kommen Anlagestrategien (Kollektive Kapitalanlagen) der Plattform Finpact AG und der Zugerberg Finanz AG zum Einsatz. Infino AG betreibt selbst keine Vermögensverwaltung.

3. Finanzdienstleistung

Folgende Finanzdienstleistungen nach FIDLEG werden von der Infino AG ausgeführt:

- Beratung bezüglich Erwerbes oder Veräusserung von Finanzinstrumenten;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung).

Infino AG bietet keine umfassende Anlageberatung sowie Vermögensverwaltung an. Die Anlageberatung findet für einzelne Transaktionen statt. Infino AG empfiehlt für diese Art von Dienstleistung ein Finanzinstrument (oder auch mehrere), wobei die endgültige Entscheidung beim Kunden liegt. Infino AG überprüft die Angemessenheit der empfohlenen Produkte und Transaktion. Das Anlageuniversum umfasst Anteile von Anlagefonds und Anlagestrategien (kollektive Kapitalanlagen), deren Strategie von «konservativ» (geringeres Risiko) bis «dynamisch» (höheres Risiko) reicht. Bezüglich Risiken der Finanzinstrumente verweisen wir auf Art. 5 dieses Informationsblattes.

Diese Beratungen folgen häufig auf Basis einer vorhergegangenen Vorsorge-, Finanz- oder Pensionsplanung, in welcher die finanzielle Situation des Kunden analysiert und in einem Bericht zusammengefasst wird. Gleichzeitig wird auch immer ein persönliches Risikoprofil vom Kunden erstellt. Auf der Basis dieses Risikoprofils wird die Anlageberatung vorgenommen. Die Umsetzung von Empfehlungen kann über die empfohlenen Finanzinstitute von Infino AG oder direkt beim Finanzinstitut des Vertrauens von Seiten Auftraggeber vollzogen werden. Die Umsetzung der Vermögensverwaltung obliegt dem Auftraggeber, respektive dem jeweilig empfohlenen Finanzinstitut.

4. Kundensegmentierung

Auf eine Kundensegmentierung wird verzichtet, da Infino AG sämtliche Kunden als Privatkunden behandelt.

5. Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind

Finanzmärkte sind mit Chancen und Risiken verbunden, und es ist wichtig, dass Kundinnen und Kunden die Risiken verstehen, bevor sie eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen oder Geschäfte mit

Finanzinstrumenten tätigen. Es gilt als Naturgesetz, dass der Wunsch nach mehr Rendite immer auch mit einer grösseren Risikobereitschaft zusammenhängt.

Infino AG verweist auf die wichtige Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“. Die Broschüre ist von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und kann jederzeit bei Infino AG bezogen oder unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/8/c/6/e/8c6eaad9339b1ce68b7098f806f46ffa85e6618c/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2023_DE.pdf

Den Kundinnen und Kunden wird zusätzlich immer ein Basisinformationsblatt zu den empfohlenen Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Risiken und Produkteigenschaften ausgehändigt.

6. Mit der Finanzdienstleistung wirtschaftliche Bindung an Dritte

Infino AG hat keine wirtschaftliche Bindung an Dritte.

7. Mit der Finanzdienstleistung verbundene Kosten

Infino AG informiert ihre Kunden über die Kosten im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Finanzdienstleistungen im Beratungsgespräch. Diese Informationen werden bei Erbringung der betreffenden Dienstleistung durch die Kundenberaterin oder den Kundenberater zur Verfügung gestellt und transparent ausgewiesen. Sie sind zudem jederzeit auf Anfrage erhältlich. Die Kosten der angebotenen Finanzinstrumente sind in der Regel die Total Expense Ratio TER (Kosten der Kollektiven Kapitalanlage), die Stiftungs- und Beratergebühren (wiederkehrend) sowie Beitritts-/Aufschlagskommissionen (Einmalig bei Transaktionen).

Der Kunde bestätigt mit seinem Auftrag an Infino AG - Finanzdienstleistungen für den Kunden zu erbringen - dass er ausdrücklich auf die Rückerstattung bzw. Gutschrift der durch die Infino AG vereinnahmten Courtagen/Entschädigungen/Retrozessionen verzichtet (Verzicht Herausgabeanspruch gemäss OR Art. 400).

8. Das berücksichtigte Marktangebot für unsere Finanzdienstleistung

Das Marktangebot richtet sich nach den in Art. 2 erwähnten Anbietern für Kollektive Kapitalanlagen und Anlagestrategien in der gebundenen 2. Säule und der 3. Säule a sowie der freien Vermögensanlage. Das berücksichtigte Marktangebot hat nur fremde Finanzinstrumente zur Auswahl.

9. Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle

Das FIDLEG sieht zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden und Finanzdienstleistern eine Vermittlung über eine Ombudsstelle vor. Zu diesem Zweck ist die Infino AG verpflichtet, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen. Die Ombudsstelle ist eine neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle.

Infino AG ist folgender Ombudsstelle angeschlossen:

Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10
8002 Zürich
www.ofdl.ch

Der Herausgabe- und Dokumentationspflicht wird im Beanspruchungsfall in digitaler Form Folge geleistet.

10. Änderungen der Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Die Infino AG behält sich das Recht vor, diese Informationsbroschüre jederzeit zu ändern und/oder an rechtliche Entwicklungen anzupassen. Entsprechende Änderungen werden fristgerecht und in geeigneter Form - im Regelfall elektronisch - bekannt gegeben. Sofern nicht in dem der Mitteilung nachfolgenden Monat schriftlich Einspruch erhoben wird, gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen.

Digitale Ablage:

Konzept Betreuungsservice

- Informationspflicht Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Infino AG
- Informationsbroschüre zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG der Infino AG

Online: <https://infino.ch/konzept-betreuungsservice/>

Datenschutzerklärung der Infino AG

Online: <https://infino.ch/datenschutz-pdf/>